

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 164/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 107 376.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 074 498

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zum Eichen von Meßfühlern

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A61B 5/00, G01N 27/46

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 11. April 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / F. HOFFMANN - LA ROCHE & CO. Aktiengesellschaft
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Drägerwerk Aktiengesellschaft

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 54 (2) und (3), Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Neuheit und erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 164/88 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 11. April 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Drägerwerk Aktiengesellschaft
Postfach 1339
Moislinger Allee 53/55
D-2400 Lübeck 1

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

F. HOFFMANN - LA ROCHE & CO. Aktiengesellschaft
CH-4002 Basel

Vertreter:

Dr. rer. nat. W. Körber et al.
und Herr G. Buntz et al.
Patentanwälte
Dipl.-Ing. H. Mitscherlich, Dipl.-Ing. K.
Gunschmann, Dipl.-Ing. Dr. rer. nat. W. Körber,
Dipl.-Ing. J. Schmidt-Evers, Dipl.-Ing. W.
Melzer
Steinsdorfstraße 10
D-8000 München 22

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 4. März 1988, mit der
der Einspruch gegen das europäische Patent Nr.
0 074 498 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: P. Dropmann
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 13. August 1982 unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 4. September 1981 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 82 107 376.4 wurde am 4. Dezember 1985 das sieben Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 0 074 498 erteilt.

Die unabhängigen Ansprüche 1 und 4 haben folgenden Wortlaut:

"1. Verfahren zum Eichen eines Meßfühlers (3) für die Bestimmung des Partialdrucks eines Gases, insbesondere eines kutanen Meßfühlers für die kutane Bestimmung der Sauerstoff- und Kohlendioxyd-Konzentration im Blut, wobei der Meßfühler (3) an ein Meßgerät (16) angeschlossen und mit einem Eichgerät geeicht wird sowie die Eichdaten gespeichert werden, dadurch gekennzeichnet, daß der Meßfühler (3) mit einer Eicheinrichtung (1) betrieben und geeicht wird, die Eichgerät und Meßgerät (16) miteinander vereinigt; die Eichdaten in einem mit dem Meßfühler (3) untrennbar verbundenen Speicher (11) gespeichert werden, und bei Inbetriebnahme des Meßfühlers mit einem anderen Meßgerät die Eichdaten in das andere Meßgerät übertragen und ausgewertet werden.

4. Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach einem der vorhergehenden Ansprüche mit einem Eichgerät mit einer Eichgasmischeinrichtung, einem Meß-

platz (2), an dem der Meßfühler (3) dem Eichgas ausgesetzt ist, und einem Meßgerät (16), das mit dem Meßfühler (3) verbunden ist, gekennzeichnet durch die bauliche Vereinigung von Meßgerät (16) und Eichgerät in einer Eicheinrichtung (1);
einem mit dem Meßfühler (3) untrennbar verbundenen Datenspeicher (11);
eine Ablaufsteuerung (18) und
eine Datenverarbeitungs- und Übertragungseinrichtung (12, 14) zur Einspeicherung der Eichdaten in den Datenspeicher (11) des Meßfühlers (3)".

- II. Gegen das Patent hat die jetzige Beschwerdeführerin Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da sein Gegenstand nach den Artikeln 52, 54 und 56 nicht patentfähig sei (Art. 100 a) EPÜ). Die Beschwerdeführerin stützte sich dabei auf die Druckschriften US-A-3 886 786 und DE-C (bzw. A)-3 116 690.
- III. Mit Entscheidung vom 4. März 1988 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch zurückgewiesen mit der Begründung, der Gegenstand des Patents sei gegenüber dem aus der Druckschrift US-A-3 886 786 hervorgehenden Stand der Technik neu und beruhe auf einer erfinderischen Tätigkeit; die Druckschrift DE-A-3 116 690 stelle als nicht vorveröffentlichte nationale Patentanmeldung keinen Stand der Technik nach Art. 54 (2) oder (3) EPÜ dar.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 18. April 1988 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 20. Juni 1988 begründet. Sie vertritt in der Beschwerdebegründung und in ihrem Schriftsatz vom 14. November 1988 die Auffassung, daß das Verfahren und die Vorrichtung gemäß Streitpatent gegenüber den neu ins Verfahren eingeführten Druckschriften

(1) Wärme 86 (1980) 89-95 und

(2) HEWLETT-PACKARD JOURNAL, Februar 1977, Seiten 2 bis 5

nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gegenüber der ebenfalls erstmals genannten älteren Anmeldung

(3) EP-A-0 064 218

nicht neu seien.

V. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat mit ihrem Schriftsatz vom 28. Oktober 1988 dem Vorbringen der Beschwerdeführerin widersprochen und darauf hingewiesen, daß die Druckschrift (3) lediglich einen Stand der Technik nach Art. 54 (3) und (4) EPÜ für die übereinstimmend benannten Vertragsstaaten FR, GB und NL darstelle.

VI. Mit Bescheid vom 24. Juli 1989 hat die Kammer den Beteiligten mitgeteilt, daß die Druckschriften (1) bis (3) nach vorläufiger Auffassung der Kammer die Patentfähigkeit der unabhängigen Ansprüche 1 und 4 nicht in Frage zu stellen scheinen. Sie hat ferner darauf hingewiesen, daß sie bei der Überprüfung der Priorität der europäischen Patentanmeldung (3) auf die Druckschrift GB-A-2 065 890 (4) gestoßen sei, die hinsichtlich ihres Offenbarungsinhalts etwa der Druckschrift (3) entspreche, jedoch anders als diese einen Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ bilde und daher nicht nur bei der Beurteilung der Neuheit, sondern auch bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit in Betracht zu ziehen sei. Den Beteiligten wurde anheimgestellt, zu der Druckschrift (4) Stellung zu nehmen. Dies geschah mit Schriftsätzen vom 4. Oktober 1989 und 19. Dezember 1989.

VII. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das europäische Patent in vollem Umfang zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. **Neuheit**

Die Prüfung des vorliegenden Standes der Technik durch die Kammer hat ergeben, daß, wie nachfolgend dargelegt wird, das Verfahren gemäß Anspruch 1 und die Vorrichtung gemäß Anspruch 4 des Streitpatents gegenüber diesem Stand der Technik neu sind.

2.1 Die europäische Patentanmeldung EP-A-0 064 218 (3), die erst nach dem Anmeldetag des Streitpatents veröffentlicht worden ist, stellt bei der Beurteilung der Patentfähigkeit des Streitpatents lediglich für die übereinstimmend benannten Vertragsstaaten FR, GB und NL einen Stand der Technik gemäß Art. 54 (3) EPÜ dar, nachdem ihr, zumindest bezüglich der für die Beurteilung des Streitpatents relevanten Teile, der beanspruchte Prioritätstag 28. April 1981 zugestanden werden kann.

Die Druckschrift (3) offenbart auf Seite 6, Zeilen 12 bis 15, daß durch einen Kalibriervorgang die Kennliniendaten der Istwert-Kennlinie J eines Meßfühlers 1 festgestellt und in einen programmierbaren Speicher 5, der nach Seite 2, Zeilen 34 bis 36 mit dem Meßfühler unverlierbar mechanisch verbunden ist, eingespeichert werden. Sie

beschreibt aber nicht, wie die Eich- oder Kalibrierdaten ermittelt werden. Insbesondere geht das wesentliche Merkmal, daß die Eichung mit einer Eicheinrichtung erfolgt, die Eichgerät und Meßgerät miteinander vereinigt, aus (3) nicht unmittelbar und eindeutig hervor, auch unter Berücksichtigung von Merkmalen, die in der Druckschrift zwar nicht ausdrücklich genannt, aber für den Fachmann vom Inhalt mit erfaßt sind. Dies gilt auch für den dasselbe Merkmal enthaltenden Anspruch 4.

Der von der Beschwerdeführerin erhobene Einwand, das Verfahren und die Vorrichtung gemäß dem Streitpatent würden durch die Druckschrift (3) neuheitsschädlich vorweggenommen werden, ist daher nicht begründet.

- 2.2 Die im Einspruchsverfahren genannte, die Prioritätsanmeldung für die europäische Patentanmeldung EP-A-0 064 218 (3) bildende DE-A-3 116 690 stellt als nach dem Anmeldetag des Streitpatents veröffentlichte nationale Anmeldung keinen Stand der Technik nach Art. 54 EPÜ dar. Sie kann deshalb bei der Neuheitsprüfung des Streitpatents nicht berücksichtigt werden.
- 2.3 Die einen Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ bildende Druckschrift GB-A-2 065 890 (4) entspricht, wie unter Ziffer 3 näher erläutert werden wird, hinsichtlich ihres Offenbarungsinhalts etwa der Druckschrift (3). Ähnlich wie (3) enthält auch (4) keine Informationen über die Art, wie die Korrektur- bzw. Eichdaten ermittelt werden, und insbesondere über die bauliche Vereinigung von Meßgerät und Eichgerät in einer Eicheinrichtung.

Die Beschwerdeführerin hat unter Ziffer 3 und 4 ihrer Eingabe vom 4. Oktober 1989 versucht, die von ihr behauptete Vorwegnahme des Verfahrens nach Anspruch 1 des Streitpatents durch die Druckschrift (4) damit zu begründen, daß sie den Speicher 20, 22 der aus (4) bekannten Vorrichtung als Eichgerät bzw. Kalibriergerät, die Sensorelektronik 16 und ggf. den Sensor 2 als Meßgerät und das die Sensorelektronik 16 und den Speicher 20, 22 miteinander vereinigende Gehäuse 66 als Eicheinrichtung, mit der der Sensor 2 betrieben wird, interpretiert. Diese Interpretation ist nach Auffassung der Kammer weder gerechtfertigt noch würde bei Zutreffen dieser Interpretation der Gegenstand des Streitpatents durch (4) vorweggenommen. Nach (4) ist der Sensor 2 nämlich mit dem die Sensorelektronik 16 und den Speicher 20 enthaltenden Gehäuse 66 und nicht mit einer Eicheinrichtung fest verbunden (vgl. (4), Seite 1, Zeilen 90 bis 99); nach der Erfindung wird der Sensor zusammen mit dem untrennbar verbundenen Speicher zur Eichung mit der Eicheinrichtung und zur Messung mit einem anderen Meßgerät verbunden (der Sensor ist somit kein Bestandteil der Eicheinrichtung); gemäß der Interpretation durch die Beschwerdeführerin (vgl. Ziffer 4 der Eingabe vom 4. Oktober 1989) ist dagegen der Sensor 2 baulich mit dem Eich- oder Kalibriergerät 20, 22 vereinigt.

Der Gegenstand des Streitpatents ist somit auch gegenüber der Druckschrift (4) neu.

- 2.4 Die im Einspruchsverfahren genannte Druckschrift US-A-3 886 786 nimmt den Gegenstand des Streitpatents ebenfalls nicht neuheitsschädlich vorweg. Dies geht bezüglich des

Anspruchs 1 bereits daraus hervor, daß bei dem in dieser Druckschrift offenbarten Gasanalyssystem das Meßgerät 85 mit dem Meßfühler 69 und der einen Speicher 111 aufweisenden Referenzeinheit 107 eine Einheit bildet und nicht, wie beim Verfahren gemäß Anspruch 1 des Streitpatents, bei Inbetriebnahme des Meßfühlers mit einem anderen als dem bei der Eichung verwendeten Meßgerät die Eichdaten in das andere Meßgerät übertragen und ausgewertet werden. Die Neuheit der im Anspruch 4 beschriebenen Vorrichtung zeigt sich u. a. darin, daß das bekannte Gasanalyssystem keine Eichgasmischeinrichtung aufweist.

- 2.5 Gegenüber den von der Beschwerdeführerin weiterhin genannten Druckschriften (1) und (2) wurde fehlende Neuheit nicht geltend gemacht. Diese Druckschriften offenbaren ebenfalls nicht das die bauliche Vereinigung von Meßgerät und Eichgerät in einer Eicheinrichtung betreffende Merkmal in Verbindung mit den übrigen Merkmalen der Ansprüche 1 und 4.

3. Nächstliegender Stand der Technik

Nach Auffassung der Kammer stellt die Druckschrift (4) den der Erfindung am nächsten kommenden Stand der Technik gemäß Art. 54 (2) EPÜ dar. Zwar ist aus (4) kein Verfahren und keine Vorrichtung bekannt, das, oder die, sämtliche im ersten Teil des Anspruchs 1 oder Anspruchs 4 genannten Merkmale besitzt. Die Druckschrift (4) offenbart aber auf Seite 1, Zeile 117 und Seite 2, Zeilen 34-37 in Verbindung mit der Figur ein Verfahren, bei dem durch Prüfen des Meßfühlers 2, z. B. eines Druckmeßfühlers, den Meßfühler charakterisierende Informationsdaten, also Eichdaten, ermittelt werden, mit denen später bei der Messung das Ausgangssignal des Meßfühlers korrigiert, insbesondere linearisiert, wird. Während des Prüfens des Meßfühlers werden die ermittelten Informationsdaten durch ein ge-

eignetes Programmierverfahren über die Leitung 40 in dem Speicher 20, der baulich mit dem Meßfühler 2 vereinigt ist (vgl. (4) Seite 1, Zeilen 90-94), gespeichert. Bei Inbetriebnahme des Meßfühlers 2 mit einem Meßgerät 62, 64 werden die gespeicherten Informationsdaten in das Meßgerät übertragen und bei der Auswertung der vom Meßfühler gelieferten Größen berücksichtigt (vgl. (4) Seite 1, Zeilen 66-69).

Insofern besteht, obwohl in (4) nicht *expressis verbis* von einem Eichverfahren die Rede ist und der Meßfühler nicht für die Bestimmung des Gaspartialdrucks vorgesehen ist, weitgehende Übereinstimmung zwischen dem aus (4) bekannten Stand der Technik und dem Gegenstand des Anspruchs 1. Die Druckschrift (4) enthält jedoch keine näheren Angaben darüber, wie und mit welcher Einrichtung die Eichdaten ermittelt werden. So geht aus (4) nicht hervor, ob der Meßfühler, wie früher üblich, während des Eichens mit dem bei der späteren Messung verwendeten Meßgerät verbunden ist, d. h. ob dieses Meßgerät zuerst zum Eichen des Meßfühlers gebraucht wird und daher nicht dauernd zur Patientenüberwachung eingesetzt werden kann, was zu der in der Streitpatentschrift genannten Aufgabenstellung führt.

4. Aufgabe und Lösung

Der Erfindung liegt somit in Übereinstimmung mit den betreffenden Angaben in der Streitpatentschrift in Spalte 1, Zeilen 20 bis 60 die Aufgabe zugrunde, ein Eichverfahren für Partialdruck-Meßfühler vorzuschlagen, mit dem die Meßgeräte jederzeit und dauernd einsatzfähig sind und die Überschneidung der Betriebszeiten der Meßgeräte und des Eichgeräts vermieden wird.

Diese Aufgabe wird zur Überzeugung der Kammer gemäß den Ansprüchen 1 und 4 dadurch gelöst, daß ein Gaspartial-

druck-Meßfühler mit einer Eicheinrichtung betrieben und geeicht wird, die Eichgerät und Meßgerät miteinander vereinigt. Das einsatzbereite Meßgerät wird also nicht, wie früher üblich, zuerst zum Eichen des Meßfühlers gebraucht. Vielmehr wird der Meßfühler in der aus Eichgerät und Meßgerät bestehenden Eicheinrichtung für die eigentliche Messung vorbereitet, indem in der Eicheinrichtung mit dem Meßfühler Messungen unter genormten Bedingungen durchgeführt werden und, wie aus (4) bekannt, die Eichdaten in einen mit dem Meßfühler verbundenen Speicher eingegeben werden, aus dem dann das eigentliche Meßgerät die Eichdaten entnehmen und bei der Messung berücksichtigen kann.

5. Erfinderische Tätigkeit

5.1 Da die Druckschrift (3) einen Stand der Technik nach Art. 54 (3) EPÜ bildet, ist gemäß Art. 56, Satz 2 EPÜ diese Schrift bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht zu ziehen.

5.2 Durch die der Erfindung am nächsten kommende Druckschrift (4) kann der Fachmann nach Auffassung der Kammer keine Anregung zur Lösung der Aufgabe empfangen haben.

Zwar sieht es die Kammer im Hinblick auf den aus (4) bekannten Stand der Technik noch als naheliegend an, bei der Eichung des aus (4) bekannten, mechanisch mit einem Speicher verbundenen Meßfühlers nicht das für die spätere Messung benötigte Meßgerät zu verwenden, sondern den Meßfühler mit einem anderen Meßgerät mit einem Eichgerät zu betreiben und zu eichen. Für die in den Ansprüchen 1 und 4 vorgeschlagene bauliche Vereinigung von Eichgerät und Meßgerät zu einer Eicheinrichtung findet sich aber in (4) keinerlei Hinweis.

Auch die Beschwerdeführerin konnte die Kammer nicht davon überzeugen, daß dieses Merkmal durch (4) nahegelegt wird. Wie bereits unter Ziffer 2.3 dargelegt wurde, können entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin der Speicher 20, 22 der aus (4) bekannten Vorrichtung nicht als Eichgerät, die Sensorelektronik 16 und der Sensor 2 nicht als Meßgerät und das die Sensorelektronik 16 und den Speicher 20, 22 miteinander vereinigende Gehäuse 66 nicht als Eicheinrichtung im Sinne der vorliegenden Erfindung angesehen werden. Vielmehr haben diese aus (4) bekannten Elemente 2, 16, 20 und 66 exakt die Funktion, die auch die im Streitpatent genannten Elemente, nämlich der Sensor 3, der Speicher 11 und die Anschlußeinheit 6, besitzen. Eine Eicheinrichtung ist in (4) nicht erwähnt.

- 5.3 Die anderen im Verfahren befindlichen Druckschriften können zur Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe keine Anregung gegeben haben, wie nachfolgend dargelegt wird.

In (1) wird unter Ziffer 3 die sogenannte "Intelligente Sensortechnik" beschrieben, bei der zur dezentralen Meßwertverarbeitung Mikrorechner in ausgelagerte Sensoren integriert sind. Nach (1), Seite 91, linke Spalte, zweiter Absatz erfolgt die Kennlinienkorrektur bei derartigen intelligenten Sensoren "über Algorithmen mit aufnehmer-spezifischen Koeffizienten, die in programmierbaren Speichern (PROM) eingeschrieben sind. Ändern sich die Kenngrößen eines Sensors aufgrund langsam veränderlicher Einflußgrößen oder aufgrund von Alterungserscheinungen, so sind Korrekturverfahren mit Anpassungscharakter anzuwenden. Der Sensor wird dabei in regelmäßigen Abständen unter Zuhilfenahme von zwei oder drei Stützwerten kalibriert."

Während somit aus (1) bekannt ist, einen Meßfühler untrennbar mit einem Speicher zu verbinden und den Meßfühler in regelmäßigen Abständen zu kalibrieren, sagt die Druckschrift (1) nichts darüber aus, wie und mit welcher Einrichtung die Kalibrierdaten ermittelt werden. Daher kann auch diese Druckschrift dem Fachmann nicht die Anregung gegeben haben, zur Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe Eichgerät und Meßgerät zu einer Eicheinrichtung miteinander zu vereinen.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin unter Ziffer 6 ihrer Eingabe vom 14. November 1988, daß in der baulichen Vereinigung von Meßgerät und Eichgerät kein patentbegründendes Merkmal gesehen werde, stellen eine bloße Behauptung dar, die von der Beschwerdeführerin nicht begründet worden ist.

- 5.4 Die Druckschrift (2) und die im Einspruchsschriftsatz genannte Druckschrift US-A-3 886 786 enthalten ebenfalls keine den Gegenstand der Ansprüche 1 und 4 nahelegenden Hinweise.

Die Druckschrift (2) betrifft ein Voltmeter, das sich automatisch kalibriert; sie betrifft nicht das Kalibrieren eines Meßfühlers. Das in (2) erwähnte Kalibrierverfahren macht ferner keinen Gebrauch von einer Kalibrier- oder Eicheinrichtung, die ein Eichgerät und ein für die eigentliche Messung nicht eingesetztes Meßgerät umfaßt. Die Druckschrift (2) kann somit dem Fachmann nicht den Weg zum Gegenstand des Streitpatents gewiesen haben.

Dies gilt auch für die Druckschrift US-A-3 886 786, die ein Gasanalyzesystem mit einem "Null Memory System" offenbart. Das für die Bestimmung der Konzentration eines

Gases benötigte Meßgerät 85 bildet hier mit dem Meßfühler 69 und der einen Speicher 111 aufweisenden Referenzeinheit 107 eine Einheit. Der Fachmann kann somit keine Anregung empfangen haben, eine getrennte Eicheinrichtung, in der Eichgerät und Meßgerät miteinander vereinigt sind und in der mit dem Meßfühler Messungen unter genormten Bedingungen durchgeführt werden, vorzusehen und die im Speicher des Meßfühlers gespeicherten Eichdaten bei Inbetriebnahme des Meßfühlers mit einem anderen Meßgerät in dieses Meßgerät zu übertragen und auszuwerten. Das zum Eichen verwendete Meßgerät und das bei der eigentlichen Messung verwendete Meßgerät sind patentgemäß nicht identisch.

- 5.5 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß der Gegenstand der Ansprüche 1 und 4 sich nicht in naheliegender Weise aus dem nachgewiesenen, unter Art. 54 (2) fallenden Stand der Technik ergibt und somit im Sinne des Artikels 56 EPÜ auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.
6. Die unabhängigen Ansprüche 1 und 4 erfüllen somit die Voraussetzungen der Patentierbarkeit gemäß Art. 52 (1) EPÜ.
7. Die von den Ansprüchen 1 bzw. 4 getragenen abhängigen Ansprüche 2, 3 und 5 bis 7 haben besondere Ausführungsarten des Gegenstands der Ansprüche 1 und 4 zum Inhalt. Gegen sie bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Fabiani

G. Szabo
G. Szabo